



Hessische Staatskanzlei



**Ministerin für Digitale Strategie
und Entwicklung**



HESSEN



Richtlinie

**zur Förderung des Ausbaus
der Mobilfunkversorgung
im Land Hessen**

Inhaltsübersicht

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung
2. Inhalt der Richtlinien
3. Fördergebiete
4. Antragsberechtigte
5. Zuständige Stellen
6. Weitere Fördermöglichkeiten

Teil II Einzelbestimmungen

1. Gegenstand der Förderung
2. Fördergebiet
3. Antragsberechtigte
4. Verwendungszweck und Fördermodelle
5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)
6. Verfahren
7. Antragstellung und Auswahlverfahren
8. Weitere Bestimmungen

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

- A. Allgemeine Förderbestimmungen
- B. Beihilferechtliche Einordnung
- C. Inkrafttreten

Richtlinie zur Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Land Hessen

Teil I Richtlinienübersicht

1. Ziel der Förderung

Mit der fortgeschrittenen Digitalisierung sämtlicher Lebensbereiche steigen auch in Hessen die Anforderungen an eine flächendeckende mobile Breitbandversorgung. Die Anforderungen an die moderne Arbeitswelt erfordern schon heute eine störungsfreie, mobile Kommunikation und leistungsfähige Datennetze in ganz Hessen. Künftige Entwicklungen, wie vernetztes Fahren, stellen darüber hinaus weitere Herausforderungen an die Mobilfunknetze der Zukunft.

Allein mit den Auflagen der Bundesnetzagentur aus der letzten Versteigerung der Mobilfunkfrequenzen sollen bis Ende 2022 mindestens 98 % aller Haushalte und alle zentralen Verkehrswege, wie Straße und Schiene, flächendeckend mit Mobilfunk versorgt werden. Darüber hinaus verbleibende „weiße Flecke“ im Sprachmobilfunk sollen durch Förderung geschlossen werden.

Mit dem Mobilfunkförderprogramm werden Hessische Kommunen in die Lage versetzt, selbst oder mithilfe eines Baukonzessionärs weiße Flecke im Sprachmobilfunknetz zu schließen. Darüber hinaus wird die Ertüchtigung von BOS-Standorten durch Mobilfunkbetreiber für die Nutzung als Mobilfunkstandort gefördert.

Um die Fördervorhaben für die Kommunen zu vereinfachen, werden ergänzend eine Beratungsförderung und ein Komplementärfinanzierungsdarlehen angeboten.

2. Inhalt der Richtlinie

Mit dieser Richtlinie werden Möglichkeiten im Rahmen der Förderung des Ausbaus der Mobilfunkversorgung im Land Hessen einschließlich der Förderung zur Ertüchtigung von BOS-Standorten, der begleitenden Beratungsförderung und des Komplementärfinanzierungskredits zusammengefasst.

Unter Teil II werden die Förderbestimmungen im Einzelnen dargestellt. Der Teil III enthält die für alle Fördertatbestände gleichermaßen geltenden Förderbestimmungen.

3. Fördergebiete

Das Fördergebiet ist das Land Hessen.

4. Antragsberechtigt

Die Antragsberechtigung ergibt sich aus den Einzelregelungen in Teil II.

5. Zuständige Stellen

5.1. Staatskanzlei

Zuständig für alle Fragen der Förderung digitaler Infrastrukturen ist die Hessische Staatskanzlei, Ministerin für Digitale Strategie und Entwicklung.

Georg-August-Zinn-Straße 1, 65183 Wiesbaden

Tel.: 0611 – 32 0

Fax: 0611 – 323708

www.staatskanzlei.hessen.de

5.2. Fördereinrichtungen/Bewilligungsstelle

Förderanträge sind an die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) als bewilligende Stelle zu richten, soweit nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen

Neue Mainzer Straße 52-58

60311 Frankfurt am Main

Tel.: 069 9132-03

Fax.: 069 9132-4636

www.wibank.de

6. Weitere Fördermöglichkeiten

Zu weiteren Fördermöglichkeiten digitaler Infrastrukturen informieren nachfolgende Stellen:

Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Invalidenstraße 44

10115 Berlin

Tel.: 030 18 300-0

Fax.: 030 18 300-1920

www.bmvi.bund.de

KfW Bankengruppe

Palmengartenstraße 5-9

60325 Frankfurt am Main

Tel.: 069 7431-0

Fax.: 069 7431-2944

www.kfw.de

Landwirtschaftliche Rentenbank
Hochstraße 2
60313 Frankfurt am Main
Tel.: 069 2107-0
Fax.: 069 2107-6459
www.rentenbank.de

Gigabitbüro des Bundes
Kapelle-Ufer 4
10117 Berlin
Tel.: 030 26 36 50 40
www.gigabitbuero.de

Hessen Trade & Invest GmbH
Breitbandbüro Hessen (BBH)
Konradinallee 9
65189 Wiesbaden
Tel.: 0611 95017-8477
Fax: 0611 95017-58477
www.breitband-in-hessen.de

Teil II Einzelbestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Verbesserung der Mobilität durch den sukzessiven Ausbau der Versorgung mit mobilem Breitband durch Verbesserung der Netzabdeckung im Land Hessen in Regionen, in denen der Markt keine Versorgung hervorbringt. Im digitalen Zeitalter sind mobile Dienste und Anwendungen für die Wirtschaft und die Verbraucher zu einem wichtigen Anliegen geworden. Dem entspricht eine bedarfsgerechte Bereitstellung von mobilem Breitband.

Die Förderung ermöglicht eine Erschließung mit mobilem Breitband einschließlich einer Verbesserung der Notrufmöglichkeiten in Regionen, in denen bislang keine Versorgung mit Sprachmobilfunk besteht und in denen in den nächsten drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens nach Nr. 6.4. ein eigenwirtschaftlicher Ausbau nicht geplant ist (Erschließungsgebiete).

2. Fördergebiet

Fördergebiet ist Hessen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt für das Mietmodell gemäß Nr. 4.1. dieser Richtlinie sind die Landkreise, Städte, Gemeinden und deren Zusammenschlüsse in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts im Land Hessen (im Folgenden Gebietskörperschaften im Sinne dieser Richtlinie). Weiter sind antragsberechtigt privatrechtlich organisierte Gesellschaften, die sich in alleiniger öffentlicher Eigentümerschaft (100 Prozent) befinden und die eine Verbesserung der Breitbandversorgung gewährleisten (im Folgenden kommunale Unternehmen im Sinne dieser Richtlinie). Sie müssen die nachfolgenden Voraussetzungen der „Einrichtung des öffentlichen Rechts“ nach der Richtlinie 2014/24/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die öffentliche Auftragsvergabe und zur Aufhebung der Richtlinie 2004/18/EG erfüllen. Demnach können private Träger zu den Konditionen öffentlicher Träger gefördert werden, wenn sie alle nachfolgenden Merkmale erfüllen:

- a) Sie wurden zu dem besonderen Zweck gegründet, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen,

- b) sie besitzen Rechtspersönlichkeit und
- c) sie werden überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert oder unterstehen hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht dieser Gebietskörperschaften oder Einrichtungen, oder sie haben ein Verwaltungs-, Leitungs-, beziehungsweise Aufsichtsorgan, das mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind.

Antragsberechtigt für die Mitnutzung von BOS-Standorten gemäß Nr. 4.2. dieser Richtlinie sind die Netzbetreiber.

Von der Förderung ausgeschlossen sind Begünstigte,

- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind;
- die als Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU C 249 vom 31.07.2014, S. 1) anzusehen sind.

4. Zuwendungszweck und Fördermodelle

Im Rahmen dieser Richtlinie werden Lösungen in aktueller LTE-Technik oder Folgestandard gefördert. Die Versorgung im geförderten Zielgebiet muss Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s pro Antennensektor sicherstellen und eine Latenzzeit unter 150 Millisekunden gewährleisten. Technische Funklösungen, die keine uneingeschränkte Mobilität der Nutzer erlauben (insb. WLAN), sind von der Förderung ausgeschlossen.

4.1. Mietmodell

Gefördert werden Aufwendungen der Zuwendungsempfänger für die erstmalige Bereitstellung von passiver Infrastruktur für Mobilfunkeinrichtungen zur Nutzung durch Netzbetreiber für den Betrieb eines Mobilfunknetzes. Die Umsetzung erfolgt nach Wahl des Zuwendungsempfängers in der Bauauftragsvariante oder der Konzessionsvariante. Die Vermietung erfolgt in beiden Varianten diskriminierungsfrei an alle interessierten Netzbetreiber.

Gefördert werden Aufwendungen für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen, die der Vorbereitung und Begleitung von Vorhaben dienen. Zur Vereinfachung der Beauftragung von Leistungen nach dieser Vorschrift stellt das Land dem Zuwendungsempfänger einen Umsetzungsleitfaden zur Verfügung.

4.1.1. Bauauftragsvariante

In der Baufauftragsvariante führt der Zuwendungsempfänger den Bau der passiven Infrastruktur auf der Grundlage von Planungsdaten der interessierten Netzbetreiber selbst durch oder beauftragt diesen. Der Zuwendungsempfänger ist Vermieter der passiven Infrastruktur.

4.1.2. Baukonzessionsvariante

In der Baukonzessionsvariante schreibt der Zuwendungsempfänger den Bau und den Betrieb der passiven Infrastruktur als Baukonzession auf der Grundlage eines Suchkreises und weiterer Planungsdaten der Netzbetreiber aus. Der Konzessionär wird Vermieter der passiven Infrastruktur.

4.2. Mitnutzung von BOS-Standorten

Gefördert werden Aufwendungen von Netzbetreibern für selbst oder durch Dritte durchgeführte Vorhaben zur Ertüchtigung (bzw. Masttausch oder Neubau) von BOS-Standorten des Landes Hessen, um den Netzbetreibern die Mitnutzung zu ermöglichen.

5. Art und Umfang, Höhe der Förderung (Zuwendung)

5.1. Die Zuwendung wird als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss auf Basis der zuwendungsfähigen Ausgaben (Ausgabenbasis) gewährt.

5.2. Im Fall von Nr. 4.1. sind alle erforderlichen Aufwendungen des Zuwendungsempfängers für den Bau der passiven Infrastruktur inkl. in Anspruch genommener Beratungs- und Unterstützungsleistungen zuwendungsfähig, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Zur passiven Infrastruktur gehören insbesondere Mast, Fundament, Stromanbindung, Leerrohre und Zuwegung. Hierbei gilt, dass die Verlegung nach wirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen hat. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Leerrohre parallel zu den für den Betrieb der Mobilfunkanlage neu zu bauenden Stromtrassen verlegt werden.

Darüber hinaus ist die Erfassung elektromagnetischer Felder in Abstimmung mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) zuwendungsfähig.

- 5.3.** Im Fall von Nr. 4.2. sind die Aufwendungen zur Ertüchtigung der passiven Infrastruktur eines Standorts (ohne Sendetechnik) für Mobilfunkeinrichtungen zuwendungsfähig.
- 5.4.** Im Fall von Nr. 4.1. beträgt der Fördersatz grundsätzlich bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben (Basisfördersatz).

Der Förderhöchstbetrag je Stadt bzw. Gemeinde beträgt insgesamt 500.000 Euro. Er erhöht sich im Fall interkommunaler Zusammenarbeit oder einer kumulierten Antragstellung durch den Landkreis für jede der beteiligten Städte bzw. Gemeinden um 50.000 Euro. Im Falle eines kommunalen Unternehmens als Zuwendungsempfänger erhöht sich der Förderhöchstsatz entsprechend Satz 2.

Vorhaben mit zuwendungsfähigen Ausgaben unter 20.000 Euro werden nicht gefördert (Bagatellgrenze).

In Härtefällen ist mit Zustimmung des zuständigen Fachressorts eine Überschreitung des Förderhöchstbetrags zulässig. Ein Härtefall liegt vor, wenn zur Erreichung des Förderzwecks der Förderhöchstbetrag insbesondere aufgrund ungünstiger topografischer Verhältnisse oder Siedlungsstruktur nicht ausreicht.

- 5.5.** Im Fall der Förderung nach Nr. 4.1. bietet die Bewilligungsstelle Gebietskörperschaften auf Antrag ein Komplementärfinanzierungsdarlehen zur Finanzierung des Eigenanteils an. Das Darlehen hat eine Laufzeit von sieben Jahren und wird ratierlich getilgt. Es ist durch die antragstellende Gebietskörperschaft zurückzuzahlen. Die Darlehenszinsen werden durch das Land Hessen übernommen.
- 5.6.** Vermietet der Zuwendungsempfänger den geförderten Gegenstand nach Nr. 4.1.1., reduziert der Einnahmenüberschuss aus dem laufenden Betrieb (Mieteinnahmen abzüglich laufender Kosten) aus der Nutzungsdauer von sieben Jahren die zuwendungsfähigen Ausgaben.
Dies gilt entsprechend für den Fall nach Nr. 4.1.2.
- 5.7.** Im Fall nach Nr. 4.2. beträgt der Fördersatz grundsätzlich bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Förderhöchstbetrag bei der Förderung beträgt je Vorhaben 250.000 Euro.

- 5.8.** Die Bewilligungsstelle kann nach Ablauf der Zweckbindungsfrist prüfen, ob ein etwaiger Verkaufserlös des Zuwendungsempfängers den von ihm geleisteten Aufwand übersteigt.

Für den Fall der Veräußerung der geförderten Infrastruktur ist innerhalb von 15 Jahren nach Beginn der Zweckbindungsfrist vorab die Bewilligungsstelle in Kenntnis zu setzen.

- 5.9.** Eine Ergänzung des hessischen Mobilfunk-Förderprogramms durch Förderprogramme des Bundes oder der EU ist grundsätzlich möglich. In diesen Fällen wird der nach obigen Grundsätzen ermittelte Fördersatz des Landes Hessen so weit reduziert, dass in Kombination mit den weiteren Fördervorhaben der maximale Fördersatz gemäß Nr. 5.4. und 5.7. nicht überschritten wird.

Eine Kofinanzierung des Vorhabens durch Dritte, insbesondere auch durch Private, ist zulässig und erwünscht. Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers muss in diesem Fall mindestens 10 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen.

- 5.10.** Datenanbindung, Begleichung der Stromkosten, Ausstattung mit Sendetechnik und Wartung der Sendetechnik erfolgen eigenwirtschaftlich durch die mietenden Netzbetreiber.

6. Verfahren

Förderaufruf

- 6.1.** Bewilligende Stelle ist die WIBank. Das Breitbandbüro Hessen verwaltet das Onlineportal www.mobilfunk-hessen.de.
- 6.2.** Das Breitbandbüro Hessen veröffentlicht auf dem in Nr. 6.1. genannten Onlineportal Kartenmaterial mit der Sprachmobilfunk-Versorgung im Land Hessen. Dort werden die Sprachmobilfunklücken festgestellt und regelmäßig aktualisiert. Eine Antragstellung ist nur in Gebieten möglich, in denen keine Sprachmobilfunkversorgung vorhanden ist. Zur Identifikation dieser Gebiete dient grundsätzlich das Kartenmaterial.
- 6.3.** Das Breitbandbüro Hessen weist die von Sprachmobilfunklücken betroffenen Gebietskörperschaften auf dem Online-Portal darauf hin, dass die Möglichkeit einer Förderung besteht und die Gebietskörperschaft oder ein kommunales Unternehmen Interesse an einer Förderung anmelden kann.

Die Interessensbekundung der Gebietskörperschaft oder eines kommunalen Unternehmens enthält die Zusage aller betroffenen Gemeinden, an der Bereitstellung der technisch optimalen und kostengünstigsten Standorte mitzuwirken.

- 6.4.** Das Breitbandbüro Hessen leitet auf dem zentralen Onlineportal Markterkundungsverfahren ein.

Es fordert die Netzbetreiber im Rahmen des Markterkundungsverfahrens auf, innerhalb von 12 Wochen ihre Ausbaupläne elektronisch mitzuteilen. Dabei ist darzustellen, ob in den nächsten drei Jahren ab Beginn des Markterkundungsverfahrens in den mit Sprachmobilfunk unversorgten Gebieten oder Teilen davon der Aufbau eines Mobilfunknetzes geplant ist, welche Gebiete anschließend mit LTE oder Folgestandard (durchschnittlich 10 Mbit/s pro Nutzer oder mehr) und welche mit Sprachmobilfunk versorgt sein werden.

Das Breitbandbüro Hessen teilt den Gebietskörperschaften oder kommunalen Unternehmen das Ergebnis der Markterkundung mit.

- 6.5.** Im Fall nach Nr. 4.1.1. veröffentlicht das Breitbandbüro Hessen für die Gebietskörperschaft oder das kommunale Unternehmen möglichst innerhalb von drei Monaten nach Feststehen der Ergebnisse des Markterkundungsverfahrens gemäß Nr. 6.4. eine Bekanntmachung auf dem zentralen Onlineportal zum Betrieb eines Mobilfunknetzes für das Erschließungsgebiet.

Der Bekanntmachung ist eine von den Kooperationspartnern unterzeichnete Absichtserklärung zum Betrieb eines Mobilfunknetzes (Letter of Intent – LOI) inklusive des Entwurfs eines Kooperationsvertrags zwischen Gebietskörperschaft bzw. dem kommunalen Unternehmen und Netzbetreiber beizulegen. Der LOI ist Voraussetzung für die Antragstellung gemäß Nr. 6.9.

- 6.6.** Die Mitteilungen der Netzbetreiber nach Nr. 6.4. sind mit einem verbindlichen Projekt- und Zeitplan zu versehen und es ist mitzuteilen, ob dort eine Ertüchtigung nach Nr. 4.2. vorgesehen ist.

Steht fest, dass der Netzbetreiber seine Zusage nicht einhält, kann das Förderverfahren nach erfolgloser Setzung einer Nachfrist fortgesetzt werden.

- 6.7.** Für den Fall, dass kein eigenwirtschaftlicher Ausbau geplant ist, informieren die Netzbetreiber das Breitbandbüro Hessen und die Gebietskörperschaften bzw. kommunalen Unternehmen, welche Sendestandorte zur Lückenschließung geeignet sind und mit welchen Kosten pro Standort zu rechnen ist. Anzustreben sind Sendestandorte, die möglichst allen Netzbetreibern eine Verbesserung der Versorgung ermöglichen und verfügbare Infrastrukturen optimal einbeziehen.

Antragstellung und Auswahlverfahren

Mietmodell Bauauftragsvariante (Nr. 4.1.1.) und Konzessionsvariante (Nr. 4.1.2.)

- 6.8.** Die Zuwendungsempfänger führen transparente und diskriminierungsfreie Verfahren im Einklang mit den einschlägigen Vergabevorschriften durch. Der Zuwendungsempfänger teilt der bewilligenden Stelle sowie im Fall nach Nr. 4.1.1. den Netzbetreibern und im Fall nach Nr. 4.1.2. den interessierten Konzessionären die mitnutzbaren Infrastrukturen und die von ihm vorgesehenen Eigenleistungen mit. Im Fall nach Nr. 4.1.2. hat der Zuwendungsempfänger im Rahmen der Vergabe sicherzustellen, dass der Konzessionär bei der Abgabe seines Gebots die Kalkulation zum Bau der passiven Infrastruktur sowie die Kalkulation zum laufenden Betrieb vorlegt und eine Prüfung des konkreten Förderfalls durch die bewilligende Stelle ermöglicht.
- 6.9.** Die Gebietskörperschaft oder das kommunale Unternehmen stellt bei der bewilligenden Stelle einen Förderantrag über das Onlineportal. Die Antragstellung für die Förderung von Aufwendungen für die Bereitstellung passiver Infrastruktur nach Nr. 4.1, die Förderung von Aufwendungen für externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen nach Nr. 4.1 und das Komplementärfinanzierungsdarlehen (inkl. Zinszuschuss des Landes) nach Nr. 5.5 erfolgt in einem Antrag. Die Gebietskörperschaft erhält im Rahmen des Auswahlverfahrens nach Nr. 6.12. einen Zuwendungsbescheid. Bei Inanspruchnahme des Komplementärfinanzierungsdarlehens schließt die WIBank mit der Gebietskörperschaft einen Darlehensrahmenvertrag ab. In begründeten Fällen ist ein Antrag auf Ausnahme vom Refinanzierungsverbot möglich.

Die Veröffentlichung der Ausschreibungen zum Bau der Infrastruktur oder zur Konzession muss innerhalb von sechs Monaten nach Bewilligung erfolgen und ist der bewilligenden Stelle und dem Breitbandbüro Hessen mitzuteilen. Wird die Ausschreibung nicht spätestens zwölf Monate nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheids veröffentlicht, ist der Zuwendungsbescheid gegenstandslos (auflösende Bedingung), sofern nicht der Zeitpunkt, zu dem die Bedingung eingetreten sein muss, durch die bewilligende Stelle auf entsprechend begründeten Antrag wegen der Besonderheiten des Einzelfalls ausnahmsweise verlängert worden ist.

Mitnutzung von BOS-Standorten (gemäß Nr. 4.2.)

- 6.10.** Im Rahmen einer Bekanntmachung des Breitbandbüros Hessen werden die Netzbetreiber aufgefordert, Interesse an der Mitnutzung der BOS-Standorte zu bekunden. Diejenigen Netzbetreiber, die auf Grund der Bekanntmachung ein Interesse an der Mitnutzung von BOS-Standorten bekunden, werden zur Angebotsabgabe für die Mitnutzung einschließlich dafür erforderlicher Ertüchtigungsmaßnahmen aufgefordert. In ihrem Angebot legen die Netzbetreiber auch die statischen Anforderungen und die technischen Spezifikationen für die Ertüchtigung der Standorte bzw. der Masten fest. Der ausbauende Netzbetreiber wird in einem transparenten und diskriminierungsfreien Verfahren im Einklang mit den einschlägigen Vergabevorschriften durch das Breitbandbüro Hessen ausgewählt.

Das für BOS-Standorte zuständige Hessische Polizeipräsidium für Technik schließt mit dem ausgewählten Unternehmen einen Vertrag über die Ertüchtigung und Mitnutzung der Standorte. In den Vertrag ist die aufschiebende Bedingung aufzunehmen, dass dieser erst mit Bewilligung der Förderung wirksam wird.

- 6.11.** Der ausgewählte Netzbetreiber beantragt die Förderung für die erforderliche Ertüchtigung bei der bewilligenden Stelle.

Auswahl, Mittelabrufe, Verwendungsnachweis

- 6.12.** Im Rahmen der durch den Hessischen Landeshaushalt zur Verfügung gestellten Mittel wählt die bewilligende Stelle die Anträge nach Eingang aus.

- 6.13.** Im Fall der Zuwendung nach Nr. 4.1. für Gebietskörperschaften werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften (ANBest-GK) Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- 6.14.** Im Fall der Zuwendung nach Nr. 4.1 für kommunale Unternehmen und nach Nr. 4.2. werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) Bestandteil des Zuwendungsbescheids.
- 6.15.** Der Verwendungsnachweis ist bei der Bewilligungsstelle vorzulegen, der die Prüfung des Verwendungsnachweises obliegt.
- 6.16.** Die endgültige Festsetzung der Zuwendung erfolgt nach Prüfung des Verwendungsnachweises und Anzeige der erfolgreichen Inbetriebnahme der Sendestation.
- 6.17.** Bei Vorhaben mit einer Zuwendung unter 25.000 Euro gilt Teil III A, Nr. 13.

Bei Vorhaben mit einer Zuwendung über 25.000 Euro erfolgt die Auszahlung der Zuwendung nach Baufortschritt bis zu einer Höhe von 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Pro Vorhaben können bis zu drei Mittelabrufe bei der Bewilligungsstelle eingereicht werden.

- 6.18.** Im Vertrag mit dem Netzbetreiber (im Fall der Nr. 4.1.1.) oder dem Konzessionär (im Fall der Nr. 4.1.2.) muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, die Vorgaben dieser Richtlinie sowie die von der bewilligenden Stelle festgelegten Auflagen eingehalten werden.

In allen Fördervarianten dieser Richtlinie ist der Zuwendungsempfänger für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

Das Komplementärfinanzierungsdarlehen wird in einer Summe nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt. Die Auszahlungstermine sind jeweils der 15.05. und der 15.11. eines Jahres.

- 6.19.** Für den Fall, dass ein Netzbetreiber bei einer Förderung nach Nr. 4.1. einen Standort auf einem geförderten Mast zur Erfüllung von Versorgungsaufgaben der Bundesnetzagentur (z.B. aus Versteigerungen von Mobil-

funkfrequenzen) verwendet hat, ist vertraglich zu regeln, dass der Netzbetreiber (im Fall der Nr. 4.1.1.) oder Konzessionär (im Fall der Nr. 4.1.2.) den Zuwendungsempfänger von etwaigen Rückforderungsansprüchen des Landes Hessen freizustellen hat.

Dokumentation und Monitoring

- 6.20.** Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Zuwendungsempfänger die geplante Infrastruktur in einem Fördersteckbrief darzustellen. Die Daten der errichteten Infrastruktur müssen der bewilligenden Stelle und dem Breitbandbüro Hessen in Form einer Projektbeschreibung zur Einstellung in eine Datensammlung unmittelbar nach Abschluss des Projekts, spätestens aber mit dem Verwendungsnachweis zur Verfügung gestellt werden. Beide Unterlagen werden auf dem zentralen Onlineportal veröffentlicht.
- 6.21.** Der Zuwendungsempfänger stellt die erforderlichen Infrastrukturdaten der Bundesnetzagentur zur Einstellung in deren Infrastrukturatlas sowie dem Breitbandbüro Hessen gemäß deren jeweiligen Geoinformationssystem-Standards zur Verfügung.
- 6.22.** Beihilferechtlich erforderliche Berichts- und Veröffentlichungspflichten sind zu beachten.
- 6.23.** Der Hessische Rechnungshof ist gemäß § 91 LHO berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen.

Rückforderungsmechanismus bei Baukonzessionsvariante (Nr. 4.1.2.)

- 6.24.** Im Fall der Baukonzessionsvariante (Nr. 4.1.2.) gilt für Vorhaben mit zuwendungsfähigen Aufwendungen von 1.000.000 Euro und mehr Folgendes:

Um zu verhindern, dass durch die Zuwendung einzelnen Konzessionären eine übermäßige Rendite ermöglicht wird, hat der Zuwendungsempfänger nach Ablauf der Zweckbindungsfrist beim Konzessionär zu prüfen, ob Mieteinnahmen innerhalb der Zweckbindungsfrist von sieben Jahren über das im Angebot des Konzessionärs unterstellte Niveau hinaus angestiegen sind. Maßgeblich ist der nach der Barwertmethode ermittelte Gegenwartwert. Für die Abzinsung sind die von der Europäischen Kommission

regelmäßig veröffentlichten Referenzzinssätze zu verwenden. Der Konzessionär ist zur Auskunft verpflichtet.

Der Zuwendungsempfänger hat seine Prüfung spätestens sechs Monate nach Ablauf der Zweckbindungsfrist zu dokumentieren und diese Dokumentation einschließlich des Ergebnisses der Prüfung der bewilligenden Stelle unverzüglich zu übermitteln.

Übersteigen die tatsächlichen Mieteinnahmen im Schnitt des Bindungszeitraums das ursprünglich angenommene Niveau um mehr als 30 Prozent und hat keine entsprechende Preissenkung stattgefunden, hat der Konzessionär dem Zuwendungsempfänger den diese 30 Prozent übersteigenden Anteil des Umsatzes (Mehrerlös) zu erstatten. Kommt es zu einer Erstattung gemäß Satz 6, zahlt der Zuwendungsempfänger der Bewilligungsstelle den entsprechenden Anteil an der bewilligten Zuwendung zurück.

- 6.25.** Dem Land Hessen bleibt es vorbehalten, darüber hinaus unter Berücksichtigung der Vorgaben des Europäischen Beihilfenrechts durch Verwaltungsvorschrift die Modalitäten eines Rückforderungsmechanismus für künftige Fälle abweichend von Nr. 6.24. im Detail festzulegen.
- 6.26.** Die bewilligende Stelle hat den Rückforderungsmechanismus zu überwachen.

7. Weitere Bestimmungen

- 7.1.** Bei Baumaßnahmen besteht keine Verpflichtung nach Ziffer 6 der VV zu § 44 LHO zur Beteiligung der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung, wenn die Baumaßnahme von der bautechnischen Dienststelle der Gebietskörperschaft geplant oder geprüft worden ist. Die Gebietskörperschaft übernimmt in diesem Fall die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der baufachlichen Prüfung gemäß den Richtlinien für die Durchführung von Zuwendungsmaßnahmen (RZBau).
Sofern die Gebietskörperschaft die baufachliche Prüfung nicht selbst durchführen kann oder möchte, muss sie die baufachliche Prüfung bei der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung vor Beginn der Baumaßnahme beantragen.

- 7.2.** Eine Förderung nach dieser Richtlinie muss zu einer wesentlichen Verbesserung der Versorgung mit mobilem Breitband führen. Eine wesentliche Verbesserung liegt vor, wenn in einem bislang mit Sprachmobilfunk nicht versorgten Gebiet (siehe Nr. 1) erstmals mobiles Breitband (mindestens aktueller LTE-Standard oder Folgestandard) ausgebaut wird.

Bei den zum Ausbau verwendeten LTE-Techniken gilt der Grundsatz der Technologieneutralität.

Eine mehrfache Zuwendung zur Versorgung desselben Gebiets ist ausgeschlossen. Die Zuwendung wird einmalig für einen Betrieb von mindestens sieben Jahren gewährt (Zweckbindungsfrist).

- 7.3.** Förderfähig sind Erschließungsgebiete nach Nr. 1.

Die Überstrahlung, die von geförderten Mobilfunkeinrichtungen ausgeht, auf Gebiete, in denen bereits eine mobile Breitbandversorgung besteht, soll soweit möglich geringgehalten werden.

- 7.4.** Geförderte Mobilfunkeinrichtungen dürfen nicht zum Nachweis der Erfüllung von Versorgungsaufgaben verwendet werden. Beim Nachweis der Erfüllung der Versorgungsaufgaben dürfen Gebietsabschnitte berücksichtigt werden, die zur Erfüllung der Mobilfunkauflagen vorgesehen waren, aber von geförderten Mobilfunkanlagen überstrahlt werden.

Die Überstrahlung, die von geförderten Mobilfunkeinrichtungen auf Gebietsabschnitte ausgeht, die Versorgungsaufgaben unterliegen, ist nur dann zulässig, wenn nach versorgungstechnisch optimierter Aufstellung der Mobilfunkeinrichtungen aus technisch-physikalischen Gründen, das Förderziel sonst nicht erreicht werden kann.

Der Netzbetreiber hat dies schriftlich zu bestätigen. Diese Erklärung ist von dem Netzbetreiber zusammen mit einer Dokumentation des aktuellen Ist-Zustands und des geplanten Ausbauzustands nach Inbetriebnahme der Sendestation auf Verlangen an die Bundesnetzagentur, an das Breitbandbüro Hessen oder an die bewilligende Stelle gemäß deren jeweiligen Standards zu übermitteln.

- 7.5.** Die Nutzung der im Rahmen der Förderung errichteten oder ertüchtigten passiven Infrastruktur muss den interessierten Netzbetreibern zu fairen und angemessenen Bedingungen ermöglicht werden.

- 7.6.** Um eine wesentliche Verbesserung der Versorgung für alle potenziellen Nutzer zu ermöglichen, stellen die Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen einer Selbstverpflichtung sicher, dass die gefördert errichteten Infrastrukturen stets gemeinsam genutzt werden, sofern dies technisch und wirtschaftlich möglich ist.
- 7.7.** Es gelten die allgemeinen haushaltsrechtlichen Vorschriften und europarechtlichen Vorgaben, insbesondere die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Landes Hessen (LHO) und die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie die §§ 48, 49 und 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG).

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

- 7.8.** Gebietskörperschaften oder kommunalen Unternehmen in Hessen steht es frei, auch ohne staatlichen Anteil ein Mietmodell zu realisieren. Sofern sie sich hierbei an die Vorgaben dieser Richtlinie halten und sich mit dem Breitbandbüro Hessen bzw. der Bewilligungsstelle abstimmen, ist hierfür eine Einzelnotifizierung nicht erforderlich. In diesem Fall sind die Kosten des Vorhabens unverzüglich nach Vergabe des Bauauftrags dem Breitbandbüro Hessen und der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

Teil III Allgemeine Förderbestimmungen

A. Allgemeine Förderbestimmungen

Es gelten die folgenden Allgemeinen Förderbestimmungen, sofern nicht in Teil II besondere Regelungen getroffen sind.

1. Die bewilligende Stelle entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Finanzierungshilfen sind stets zusätzliche Hilfen. Sie sind erst dann vorzusehen, wenn andere öffentliche und private Finanzierungsmöglichkeiten in angemessenem und zumutbarem Maße genutzt worden sind. Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss sichergestellt sein. Die Finanzierungshilfen werden nur für einen begrenzten Zeitraum gewährt; die dauernde Unterstützung ist ausgeschlossen. Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden und unterliegt dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.
2. Die Förderung erfolgt auf Grundlage des jeweils geltenden Haushaltsgesetzes und des Hessischen Mittelstandsförderungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für Vorhaben, die im Land Hessen durchgeführt werden sowie nach Maßgabe dieser Richtlinie.

Die Zuwendungen werden auf Grundlage der Entscheidung der Kommission vom 29.10.2020 (Az.: SA.55578) sowie nach Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und nach Maßgabe dieser Richtlinie gewährt.

Für die Bewilligung, die Auszahlung der Zuwendung, den Nachweis der Verwendung, die Prüfung des Verwendungsnachweises, ggf. die Rücknahme oder den Widerruf des Zuwendungsbescheides und die Verzinsung gelten die §§ 48 bis 49a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG), der § 44 der Hessischen Landeshaushaltsordnung (LHO) und die hierzu erlassenen Vorläufigen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie die Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG) in ihrer jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Zum Bestandteil des Zuwendungsbescheides sind zu erklären, soweit zutreffend:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (AN-Best-P), Anlage 2 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (AN-Best-GK), Anlage 3 zur VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO,
 - die Richtlinien des Bundes für die Durchführung von Zuwendungsbaumaßnahmen (RZBau) zu den VV zu § 44 BHO, VV Nr. 6.2 zu § 44 LHO.
3. Zuwendungsempfänger haben bei der Vergabe und Abwicklung von Aufträgen Nr. 3 der jeweils einschlägigen Allgemeinen Nebenbestimmungen (ANBest-P oder ANBest-GK) zu beachten.

Finden die ANBest-P Anwendung, dann ist der Zuwendungsbescheid zusätzlich mit folgender Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 4 HVwVfG) und folgendem Hinweis zu verbinden:

„Über den Wortlaut von Nr. 3.2 Satz 1 ANBest-P hinaus haben Zuwendungsempfänger als öffentliche Auftraggeber nach § 99 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) den Vierten Teil des GWB, die Vergabeverordnung (VgV) und den Abschnitt 2 des Teils A der VOB (VOB/A-EU) oder als Sektorenauftraggeber nach § 100 GWB den Vierten Teil des GWB und die Sektorenverordnung (SektVO) anzuwenden, wenn der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer der öffentlichen Aufträge die durch § 106 GWB in Bezug genommenen Schwellenwerte erreicht oder überschreitet. Es wird darauf hingewiesen, dass die übrigen Bestimmungen der Nr. 3 der ANBest-P (Nr. 3.1, 3.2 Satz 2 und 3.3) unmittelbar gelten und zu beachten sind.“

4. Es handelt sich um Leistungen aus öffentlichen Mitteln im Sinne des hessischen Subventionsgesetzes vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) in Verbindung mit dem Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037). Die Antragsangaben und Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch. Subventionserhebliche Tatsachen werden im Zuwendungsbescheid benannt.
5. Die Hessische Staatskanzlei kann innerhalb der Förderbereiche Schwerpunkte setzen (z. B. technische Anforderungen, auf bestimmte Zielgruppen bezogene Voraussetzungen) und ganz oder teilweise von der Förderung bestimmter Technologien oder Vorhaben absehen. Mit Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen können

auch Förderungen für Einzelvorhaben oder im Rahmen von Sonderprogrammen gewährt werden, die der Umsetzung der wirtschafts- und innovationspolitischen Ziele des Landes Hessen und gleichzeitig dem Zweck der Richtlinie, dem Ausbau der Mobilfunkversorgung im Land Hessen, besonders dienen.

Ausnahmen von dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung des Hessischen Ministeriums der Finanzen.

6. Die Förderung wird auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags gewährt, der vor Beginn des Vorhabens zu stellen ist, soweit unter Teil II nichts Abweichendes geregelt ist.

Eine Förderung nach dieser Richtlinie wird nur für solche Vorhaben bewilligt, die noch nicht begonnen worden sind (Refinanzierungsverbot). Vorhaben dürfen nicht begonnen werden, bevor der Zuwendungsbescheid rechtswirksam geworden ist.

Auf der Grundlage eines begründeten Antrags kann im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, aus der jedoch kein Anspruch auf Förderung dem Grunde oder der Höhe nach abgeleitet werden kann. Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten, wenn dieser in direktem Zusammenhang mit dem Förderprojekt steht. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Förderung. Organisatorische Vorbereitungen zu öffentlichkeitswirksamen Maßnahmen gelten nicht als Beginn des Vorhabens, wenn die Förderberechtigte oder der Förderberechtigte mit ihnen keine Verpflichtung zur Durchführung des Vorhabens eingeht.

Bei genehmigungspflichtigen Vorhaben ist die Baugenehmigung vor der Bewilligung der Fördermittel vorzulegen. In begründeten Ausnahmefällen kann die bewilligende Stelle eine Unbedenklichkeitsbescheinigung der Baubehörde zulassen. Die Baugenehmigung muss dann spätestens bis zum Zeitpunkt des Baubeginns nachgereicht werden. In den Fällen, in denen eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist, oder durch Fristablauf als erteilt gilt, hat der Antragsteller den Nachweis darüber zu erbringen.

7. Bei der Förderung von Vorhaben und Projekten von Unternehmen wird die Definition der Kleinstunternehmen sowie der KMU (ABl. EU L 124 vom 20.05.2003, S. 36 – siehe auch Anhang I der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO) oder deren Folgebestimmungen im Sinne der Empfehlung der Europäischen Union vom 6. Mai

2003 berücksichtigt. Danach werden Kleinunternehmen sowie KMU derzeit definiert als Unternehmen, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen und
- entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Millionen Euro erzielen oder deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Millionen Euro beläuft.
- Ausnahmen werden in Teil II Einzelbestimmungen geregelt.

Zur Ermittlung der Schwellenwerte für eigenständige Unternehmen, Partnerunternehmen beziehungsweise verbundene Unternehmen gelten die in der KMU-Empfehlung der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 enthaltenen Berechnungsmethoden oder deren Folgebestimmungen. Diese Beurteilungskriterien dürfen nicht durch solche Unternehmen umgangen werden, die die Voraussetzungen für die Eigenschaft als KMU zwar formal erfüllen, jedoch tatsächlich durch ein größeres oder mehrere größere Unternehmen kontrolliert werden. Es sind sämtliche rechtliche Zusammenschlüsse auszuschließen, die eine wirtschaftliche Gruppe bilden, deren wirtschaftliche Bedeutung über die eines KMU hinausgehen.

8. Im Falle von Zuwendungen, die weder als De-minimis-Beihilfe noch als freigestellte Beihilfen gewährt werden können und bei denen die Voraussetzungen einer Beihilfe nach Art. 107 Abs. 1 AEUV vorliegen, erfolgt eine Anmeldung bei der Europäischen Kommission nach Art. 108 Abs. 3 AEUV (Einzelfallnotifizierung). Vor einer Genehmigung durch die Europäische Kommission darf die Beihilfe nicht gewährt werden. Für Förderungen an Unternehmen, welche mit Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) betraut sind, gelten folgende beihilferechtlichen Besonderheiten:

- unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung aller vier sog. Altmark-Kriterien (ABl. EU L 7 vom 11.01.2012, S. 3) – ist die Förderung beihilfefrei;
- die De-minimis-Höchstgrenze beträgt für Unternehmen, die DAWI erbringen, 500.000 Euro;

unter gewissen Voraussetzungen – Einhaltung der ersten drei sogenannten Altmark-Kriterien sowie Unterschreiten von absoluten Schwellenwerten – enthält die Förderung zwar ein Beihilfeelement, ist aber von der Notifizierungspflicht auch ohne Anzeige bei der Europäischen Kommission freigestellt (vergleiche Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Ar-

beitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind).

9. Soweit außerhalb des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes (HFAG) aufgrund besonderer Gesetze oder nach Maßgabe des Landeshaushalts Mittel für zweckgebundene Zuwendungen an kommunale Empfänger vorgesehen sind, sollen nach § 56 HFAG bei der Zuwendung deren finanzielle Leistungsfähigkeit und ihre Stellung im Finanz- und Lastenausgleich berücksichtigt werden. Eine Ausnahme von dieser gesetzlichen Regelung kann möglich sein, wenn EU- oder Bundesvorgaben entgegenstehen bzw. zum Verlust entsprechender Fördermittel führen. Über die Mittel verfügt das jeweils zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für kommunale Angelegenheiten zuständigen Ministerium und dem Ministerium der Finanzen.
10. Während der Zweckbindungsfrist ist sicherzustellen, dass das Vorhaben keine wesentliche Veränderung der Art, der Ziele oder der Durchführungsbestimmungen, die seine ursprünglichen Ziele untergraben würden, erfährt. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der letzten Auszahlung der Zuwendung. Die Festlegung der Zweckbindungsfrist erfolgt im *Rahmen* des Zuwendungsbescheides.
11. Sachleistungen in Form der Erbringung von Arbeitsleistung und der Bereitstellung von Waren, Dienstleistungen, Grundstücken und Immobilien, für die keine durch Rechnungen oder gleichwertige Belege nachgewiesene Barzahlung erfolgt ist, können nach Art. 69 der VO (EU) Nr. 1303/2013 als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn sie belegmäßig nachgewiesen sind und ihr Wert von einer unabhängigen Stelle geprüft werden kann.
Der nachgewiesene Betrag der Sachleistung wird als Ausgabenbetrag für das Projekt und gleichzeitig – in gleicher Höhe – als Finanzierungsbeitrag auf der Einnahmeseite des Finanzplans verbucht. Im Falle der Anerkennung von Eigenleistungen oder Sachleistungen darf der Gesamtbetrag der Förderung die zuwendungsfähigen Ausgaben ohne die darin enthaltenen Eigenleistungen und Sachleistungen nicht überschreiten. Ferner darf der den Sachleistungen zugeschriebene Wert nach Art. 69 Nr. 1b) der VO (EU) Nr. 1303/2013 nicht über den auf dem betreffenden Markt allgemein üblichen Kosten liegen.
12. Nach Abschluss des geförderten Vorhabens ist die zweckentsprechende Verwendung der Förderung der bewilligenden Stelle entsprechend den ANBest-P oder ANBest-GK

nachzuweisen. Im Sachbericht des Verwendungsnachweises sind nach Nr. 6.2 AN-Best-P bzw. Nr. 6.3 ANBest-GK das Projektergebnis darzustellen und den Förderzielen gegenüberzustellen. Auf die Einreichung von Originalbelegen kann verzichtet werden. Der Zuwendungsempfänger stellt aber sicher, dass die Originale der eingereichten Belegkopien jederzeit seitens einer prüfenden Stelle (z. B. Hessischer Rechnungshof) eingesehen werden können. Alle Belege für die im Rahmen des geförderten Vorhabens getätigten Ausgaben sind von ihm aufzubewahren.

13. Die Auszahlung von Zuwendungen unter 25.000 Euro erfolgt erst nach Eingang des Verwendungsnachweises.
14. Die Rücknahme und der Widerruf (auch teilweise) von Zuwendungsbescheiden sind nach § 4 Abs. 4 HVwKostG kostenpflichtig, sofern diese auf Gründen beruhen, die der Zuwendungsempfänger zu vertreten hat.
15. Eine Kumulation der Förderung nach diesen Richtlinien mit einer Förderung des Bundes oder der Europäischen Union oder anderen öffentlichen Fördergebern ist zulässig, wenn die höchste nach AGVO zulässige Beihilfeintensität bzw. der höchste nach AGVO geltende Beihilfebetrag nicht überschritten wird. Diese Förderungen reduzieren die zuwendungsfähigen Ausgaben nach Teil II nicht.
Darüber hinaus ist eine zusätzliche Förderung aus anderen Förderprogrammen des Landes Hessen ausgeschlossen.
16. Der Zuwendungsempfänger hat in jede von der Hessischen Staatskanzlei, von der bewilligenden Stelle oder einer von diesen beauftragten Stellen für erforderlich gehaltene Überwachung und Überprüfung einzuwilligen sowie Evaluierungen zu unterstützen. Das Prüfungsrecht gilt insbesondere auch für Prüfungen der Rechnungshöfe des Landes Hessen, des Bundes und der Europäischen Union, die im Rahmen von örtlichen Erhebungen Einsichtnahme in die Bücher, Belege und Unterlagen des Zuwendungsempfängers nehmen können.
17. Der Zuwendungsempfänger erklärt sich mit Antragstellung damit einverstanden, dass zum Zwecke der Vorhabenprüfung und zur Durchführung des Bewilligungsverfahrens die erforderlichen personenbezogenen Angaben (z. B. Name, Anschrift), Angaben zum Vorhaben selbst und Angaben über die Höhe des Zuschusses in geeigneter Form erfasst und an die am Bewilligungs- oder Prüfungsverfahren beteiligten Institutionen zur

Abwicklung des Förderverfahrens sowie zur Information der Öffentlichkeit über vorbildliche Förderprojekte weitergegeben werden können. Wird diese Einwilligung nicht erklärt oder widerrufen, führt dies dazu, dass keine Zuwendung gewährt werden kann oder eine bereits bewilligte Zuwendung zurückgefordert wird.

18. Erstattungsfähige Umsatzsteuer ist nicht zuwendungsfähig.

19. Bei der Umsetzung des Vorhabens sind die soziale und ökologische Verträglichkeit des Vorhabens sowie die Beachtung der Chancengleichheit von Frauen und Männern zu gewährleisten. Die Belange behinderter Menschen sollen berücksichtigt werden.

20. Die bewilligende Stelle kann technische Vorgaben zur baulichen Umsetzung der geförderten Infrastruktur, insbesondere zur Dimensionierung der eingesetzten Bauteile, festsetzen.

B. Beihilferechtliche Einordnung

Die Bestimmungen des EU-Beihilferechts werden beachtet. Die beihilferechtliche Einordnung erfolgt im Zuge der Notifizierung bei der Europäischen Kommission für die Anmeldung staatlicher Beihilfen gemäß Artikel 107 Absatz 3 AEUV.

C. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2026 außer Kraft.

Diese Richtlinien ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Finanzen.

Wiesbaden, 17.11.2020